



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2019

Nr. 2

Rostock, 17.01.2019

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock vom 15. Januar 2019

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock

vom 15. Januar 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock als Satzung erlassen:

Präambel

Die Universität Rostock gibt sich diese Regeln aus voller Überzeugung und in hoher Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Freiheit und Verantwortung von Forschung und Lehre. Dekaninnen und Dekane, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, jede Leiterin und jeder Leiter einer wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft und eines Forschungsprojektes haben sich auch mit Blick auf die Vorbildwirkung wissenschaftlich korrekt zu verhalten. Gefordert ist hier ebenso die Fürsorgepflicht für den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Studierenden, die ein hohes Maß an Sensibilität und Verantwortungsbewusstsein gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld entwickeln müssen. Auch dieses gehört zu den notwendigen Eigenheiten einer akademischen Bildung. So geht es grundsätzlich auch darum, Maßnahmen zu verstärken, die wissenschaftliches Fehlverhalten gar nicht erst entstehen lassen. Die große Bedeutung der Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in den Hochschulen, von der Hochschulrektorenkonferenz und der Deutschen Forschungsgemeinschaft klar und deutlich artikuliert, führt zu Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität mit Leben zu füllen sind.

§ 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen:

- nach den anerkannten Regeln (lege artis) zu arbeiten,
- Forschungsergebnisse zu dokumentieren,
- Forschungsergebnisse zu publizieren,
- die eigenen Ergebnisse ständig kritisch zu hinterfragen,
- sich im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen im Forschungsbereich ehrlich zu verhalten,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen,
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

(2) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören darüber hinaus die von den einzelnen Fakultäten und wissenschaftlichen Disziplinen entwickelten fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens.

§ 2

Förderung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Alle an der Universität Rostock wissenschaftlich Tätigen und die Studierenden sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach § 1 verpflichtet. Die Fakultäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen der Universität haben die Studierenden und die Nachwuchswis-

senschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu warnen.

(2) Die Universität verpflichtet sich, die für die Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen organisatorischen und personellen Strukturen zu schaffen und entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt kontinuierlich weiterzuentwickeln. Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten gar nicht erst entstehen zu lassen.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Universität verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

(4) Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen können für ihren jeweiligen Bereich fachspezifische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens erarbeiten und machen sie in geeigneter Weise bekannt.

(5) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind zu Beginn ihrer Tätigkeit an der Universität ebenso wie die Leiterinnen und Leiter der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheiten zur Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten.

(6) Es wird empfohlen, bei der Durchführung von Forschungsaufgaben nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen zu bilden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen ist so auszugestalten, dass die in spezieller Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

(7) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn des Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren.

(8) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalte. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Sind an einer Veröffentlichung mehrere Personen beteiligt, so ist eine Mitautorschaft nur begründet, wenn die Bedingungen für eine Autorschaft nach dem Urheberrechtsgesetz erfüllt sind. Mit dieser Definition von Autorschaft vermag für sich allein genommen zum Beispiel

- die bloße Mitwirkung in einem Forschungsprojekt,
- die allgemeine Leitung des Instituts oder der Einrichtung, in der die Forschung durchgeführt wird,
- die Bereitstellung von Finanzmitteln, Gerätschaften, Personal oder anderer Ressourcen,
- eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- das zur Verfügung stellen oder Nutzen von Untersuchungsmaterialien oder Datensätzen und
- das bloße Lesen des Manuskripts ohne wesentliche Mitgestaltung des Inhalts

eine Autorschaft nicht zu begründen. Eine so genannte Ehrenautorschaft ist unzulässig.

(9) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(10) Die für ein Forschungsprojekt verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass Originaldaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, nach Möglichkeit in institutionellen oder fachspezifischen Repositorien mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Projekte aufbewahrt werden und über die Organisationseinheit für Kontrollorgane zugreifbar sind, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit erforderlich ist. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

§ 3 **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder in einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt regelmäßig dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Satzung kommt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

1. Erstellen und Verwenden von Falschangaben durch:
 - a. das Erfinden von Daten oder Forschungsergebnissen;
 - b. das Verfälschen von Daten oder Forschungsergebnissen, zum Beispiel durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen;
 - c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, im Rahmen einer Berichtspflicht oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen;
 - d. Täuschung von Drittmittelgebern über entscheidungsrelevante Punkte (einschließlich Missachtung des Verbots der Doppelförderung, d. h. Beantragung von Fördermitteln des gleichen oder eines anderen Zuwendungsgebers für den gleichen Fördergegenstand).
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von jemand anderen geschaffenes geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - a. die Übernahme von Texten, Ideen oder Daten anderer ohne eine eindeutige Kenntlichmachung des Urhebers (Plagiat);
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen, Methoden und Ideen ohne Zustimmung des Berechtigten, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl);
 - c. die Anmaßung oder unbegründete Hinnahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft sowie die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer Person ohne deren Einverständnis;
 - d. die Verfälschung des Inhalts;
 - e. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, Hypothese, Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. Beeinträchtigung oder Sabotage der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln, beispielsweise Geräten, Versuchsanordnungen, Daten, Unterlagen, Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Hard- und Software, Verbrauchsmitteln (z.B. Chemikalien) oder sonstigen Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt.
4. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinarbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
5. Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht von Primärdaten.
6. Wahrheitswidrige ehrverletzende Äußerungen, die geeignet sind, das wissenschaftliche Ansehen oder die wissenschaftliche Arbeit einer Person nachhaltig zu schädigen.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem auch aus einer aktiven Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

(4) War die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person zum maßgeblichen Zeitpunkt Mitglied der Universität Rostock, gelten die Bestimmungen dieser Satzung auch dann, wenn sie inzwischen nicht mehr Mitglied der Universität ist.

§ 4

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Universität Rostock wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. Zu diesem Zweck bestellt sie zur Prävention und Mediation sechs Ombudspersonen und setzt zur näheren Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Untersuchungskommission ein. Für das Ombudskollegium und die Untersuchungskommission wird eine Geschäftsführung eingesetzt.

(2) Das im Folgenden in den §§ 6, 8 und 9 dargestellte Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten ersetzt und hindert nicht andere interne oder externe, gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgesehene Verfahren (zum Beispiel arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- und Strafverfahren sowie das in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen geregelte Verfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen und Gremien eingeleitet und durchgeführt. Ombudspersonen und Mitglieder der Untersuchungskommission können bei Sitzungen der zuständigen Stelle mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Bei gleichzeitig anhängigen Verfahren, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, sollen die Ombudsperson oder die Untersuchungskommission das eigene Verfahren zum Ruhen bringen, insbesondere wenn im anderen Verfahren wichtige Beweise für das eigene Verfahren zu erwarten sind. Die Ombudsperson oder die Untersuchungskommission sind über Einleitung, Verfahrensstand und Verfahrensergebnisse des anderen Verfahrens zu informieren. Ist in dem anderen Verfahren letztinstanzlich entschieden worden, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht vorliegt, so müssen die Ombudsperson oder die Untersuchungskommission das eigene Verfahren einstellen.

(3) Sofern eine Ombudsperson oder die Untersuchungskommission den hinreichenden Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten hat, welches zur Verleihung eines akademischen Grades geführt hat, ist der Verdachtsfall an die nach der einschlägigen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnung zuständige Stelle weiterzuleiten.

(4) Ergibt sich in einem Prüfungsverfahren der Ombudsperson oder der Untersuchungskommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, wird unverzüglich die Rektorin oder der Rektor benachrichtigt.

(5) Zum Schutz der hinweisgebenden Person und der vom Verdacht betroffenen Person unterliegt die Arbeit der Ombudspersonen und der Untersuchungskommission höchster Vertraulichkeit. Personen, die einen Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen im Fall einer Schutzwürdigkeit daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren.

§ 4a Befangenheit

(1) Bei der Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss und die Befangenheit von Verfahrensbeteiligten. Eine Befangenheit bei Ombudspersonen oder Mitgliedern der Untersuchungskommission kann insbesondere dann vorliegen, wenn sie und die betroffene Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, derselben Fakultät angehören oder in gemeinsamen Forschungsprojekten zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben. Wer befangen ist, darf im weiteren Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht mehr mitwirken.

(2) Hält sich eine Ombudsperson oder ein Mitglied der Untersuchungskommission für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der vorsitzenden Person des Ombudskollegiums beziehungsweise der der Untersuchungskommission unverzüglich mitzuteilen. Die Besorgnis der Befangenheit kann auch von anderen am Verfahren Beteiligten angezeigt werden. Für die vorsitzenden Personen der beiden Gremien besteht eine Prüfungspflicht.

(3) Ob ein Fall der Befangenheit nach Absatz 1 vorliegt, entscheidet bei Ombudspersonen das Ombudskollegium, im Fall von Mitgliedern der Untersuchungskommission die Untersuchungskommission nach vorheriger Anhörung und Aussprache. Aussprache und Entscheidung finden in Abwesenheit der betroffenen Person statt.

§ 5 Ombudspersonen

(1) Der Akademische Senat wählt für die Bereiche (a) der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, (b) der Ingenieurwissenschaften, (c) der Naturwissenschaften und (d) der Medizin insgesamt sechs Ombudspersonen, um Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachzugehen. Die Ombudspersonen werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.

(2) Als Ombudspersonen kommen in Forschung und Lehre erfahrene Professorinnen und Professoren sowie promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht. Sie dürfen keine Ämter mit Leitungsfunktion in den Selbstverwaltungsorganen der Universität innehaben; Ombudspersonen dürfen auch nicht zugleich der Untersuchungskommission angehören. Es werden vier Professorinnen oder Professoren und zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Datum der Bestellung; eine erneute Wahl und Bestellung ist möglich. Die Ombudspersonen sind hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Die Ombudspersonen beraten diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, sowie Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Außerdem greifen sie von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise Kenntnis erhalten. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist, maximal binnen eines Monats, persönlich zu sprechen.

(4) Die Ombudspersonen sind weiterhin für die Voraufklärung von Verdachtsfällen und für erste Vermittlungsversuche zwischen der hinweisgebenden Person und der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person zuständig. Sie führen das Vorprüfungsverfahren im Sinne des § 6 durch.

(5) Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig und bilden zusammen ein Ombudskollegium. Es dient der gegenseitigen Information sowie der Beratung von Einzelfällen und soll dazu beitragen, eine möglichst gleichmäßige Übung im Umgang mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und entsprechenden Regelverstößen zu garantieren. Ferner berät das Ombudskollegium das Rektorat und die Dekanate in grundsätzlichen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und kann dazu Empfehlungen aussprechen.

(6) Im Fall der Befangenheit oder Verhinderung einer Ombudsperson werden die ihr obliegenden Aufgaben an eine der anderen Ombudspersonen übertragen.

(7) Das Ombudskollegium wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung.

(8) Der Akademische Senat kann Ombudspersonen aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 6 Vorprüfungsverfahren

(1) Im Falle des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist regelmäßig zunächst die zuständige Ombudsperson zu unterrichten. Diese Information soll schriftlich und nach Möglichkeit unter Beifügung von Nachweisen für den Verdacht erfolgen. Bei mündlicher Unterrichtung ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Nachweise aufzunehmen.

(2) Die Ombudsperson ergreift unverzüglich die ihr geeignet und geboten erscheinenden Schritte, um den Sachverhalt näher und möglichst diskret aufzuklären. So früh wie möglich ist dabei der vom Verdacht betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern und jederzeit einen von ihr zu benennenden Rechtsbeistand hinzuziehen könne. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen, die mindestens zwei Wochen beträgt. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in diesem Verfahrensstadium nicht genannt.

(3) Die Ombudsperson prüft die erhobenen Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit, Bedeutung und auf mögliche Motive. Es soll, wenn möglich, versucht werden, eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Erweist sich ein Verdacht als hinreichend und sind auch mögliche Vermittlungsversuche nicht erfolgreich, so informiert die Ombudsperson das Ombudskollegium. Dieses leitet die Vorwürfe zur weiteren Untersuchung gemäß § 8 vertraulich in einem schriftlichen Bericht über die Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens an die Untersuchungskommission weiter. Gegebenenfalls sind gemäß § 4 Absatz 3 und 4 weitere Gremien und Organe zu informieren. Im Übrigen ist die Ombudsperson zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Das Vorprüfungsverfahren ist einzustellen, wenn der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens widerlegt wird, sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich nicht vollständig aufgeklärt hat. Wird das Vorprüfungsverfahren beendet, ist zunächst die hinweisgebende Person unter Mitteilung der wesentlichen Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Ist diese mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so hat sie innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Einstellung das Recht, eine Prüfung der Entscheidung über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens durch die Untersuchungskommission zu veranlassen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder endgültiger Entscheidung der Untersuchungskommission über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens ist die vom Verdacht betroffene Person in gleicher Weise zu informieren.

- (5) Das Vorprüfungsverfahren soll nicht länger als sechs Monate dauern.

§ 7

Untersuchungskommission

- (1) Zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit und für die Untersuchung von Verdachtsfällen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet die Universität eine Untersuchungskommission ein. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Untersuchungskommission setzt sich zusammen aus:
1. vier Professorinnen und Professoren sowie zwei promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität. Von den Professorinnen und Professoren gehören jeweils eine oder einer den Bereichen (a), (b), (c) und (d) gemäß § 5 Absatz 1 an; von den promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine oder einer den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften und eine oder einer den Natur- und Technikwissenschaften.
 2. einem Mitglied der Universität, das die Befähigung zum Richteramt besitzt.
- (3) Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden vom Akademischen Senat gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Datum der Bestellung; eine erneute Wahl und Bestellung ist möglich. Als Mitglieder der Untersuchungskommission nach Absatz 2 Nummer 1 kommen in Forschung und Lehre erfahrene Professorinnen und Professoren bzw. promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht. Sie dürfen keine Ämter mit Leitungsfunktion in den Selbstverwaltungsorganen der Universität innehaben und keine Ombudspersonen sein.
- (4) Die Ombudspersonen gehören der Untersuchungskommission als ständige Gäste mit beratender Funktion an. Die Kommission kann außerdem Mitglieder der Universität und andere sachverständige Personen hinzuziehen, die beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
- (6) Die Untersuchungskommission tritt bei Bedarf zusammen und tagt nichtöffentlich. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder sind durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung.
- (8) Der Akademische Senat kann die Untersuchungskommission oder Mitglieder der Untersuchungskommission aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 8

Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Untersuchungskommission prüft nach Überweisung des Verfahrens durch das Ombudskollegium, ob tatsächlich hinreichende Verdachtsgründe für die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens vorliegen. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann sie den Sachverhalt weiter aufklären und insbesondere die vom Verdacht betroffene und die hinweisgebende Person zu ergänzenden Angaben auffordern. Die Untersuchungskommission entscheidet, ob das Verfahren im

schriftlichen Verfahren ohne förmliche Untersuchung eingestellt oder ob das förmliche Untersuchungsverfahren eröffnet wird. Die Kommission teilt dem Rektorat die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens schriftlich mit.

(2) Die Untersuchungskommission klärt den Sachverhalt zu den mitgeteilten Vorwürfen weiter auf und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Soweit es zweckdienlich ist, kann die Untersuchungskommission mehrere ihr vorliegende Fälle, die denselben Sachverhalt betreffen, verbinden und auch wieder trennen. Taucht im Rahmen des Untersuchungsverfahrens weiterer Verdacht hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens des gleichen Personenkreises auf, so kann die Untersuchungskommission den Verfahrensgegenstand im Rahmen des Untersuchungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Ombudskollegium erweitern oder zur Durchführung eines erneuten Vorverfahrens an die zuständige Ombudsperson übergeben. Das Rektorat und die Betroffenen sind hiervon unverzüglich zu informieren. Mitglieder und Einrichtungen der Universität haben die Untersuchungskommission bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu unterstützen und ihr insbesondere Akteneinsicht zu gewähren. Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, darunter die §§ 20, 21 und 24 sowie 88 bis 93, entsprechende Anwendung.

(3) Der vom Verdacht betroffenen Person ist in geeigneter Weise und unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern und sie jederzeit einen Rechtsbeistand hinzuziehen könne. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Soweit andere Personen angehört werden, haben auch diese das Recht auf mündliche Anhörung und die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes.

(4) Die Identität der hinweisgebenden Person darf ohne ihr Einverständnis nicht gegenüber dem vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen offen gelegt werden. Soweit die vom Verdacht betroffene Person zur sachgerechten Verteidigung Kenntnis von der hinweisgebenden Person benötigt und das Interesse an einer Geheimhaltung nach Abwägung aller Interessen nicht überwiegt, ist ihr jedoch der Name mitzuteilen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Glaubwürdigkeit und Motive der hinweisgebenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung darüber sowie über den Umfang einer beantragten Akteneinsicht trifft die Untersuchungskommission in eigener Verantwortung.

(5) Die Untersuchungskommission hat dem Rektorat über die Untersuchung und deren Ergebnisse einen Sachstandsbericht vorzulegen und informiert die Ombudspersonen. Der Bericht enthält die Einschätzung über das Vorliegen von wissenschaftlichem Fehlverhalten und kann Vorschläge für das weitere Vorgehen des Rektorats enthalten.

(6) Das Rektorat prüft den Sachstandsbericht; eine rechtliche Bindung an die Ergebnisse des Sachstandsberichts besteht, sofern keine Rechtsfehler vorliegen. Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Berichts über die Einstellung des Verfahrens oder stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung teilt das Rektorat der vom Verdacht betroffenen Person sowie der hinweisgebenden Person mit. Zwischen Vorlage des Berichts an das Rektorat und der Mitteilung sollen nicht mehr als drei Wochen liegen.

(7) Betrifft ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten die Rektorin oder den Rektor der Universität Rostock, wird der Sachstandsbericht dem Präsidium des Konzils vorgelegt.

(8) Das universitätsinterne Prüfverfahren ist mit dem Sachstandsbericht der Untersuchungskommission und der nachfolgenden Entscheidung des Rektorats abgeschlossen. Ein internes Rechtsmittel gegen den Sachstandsbericht ist nicht gegeben. Das Gesamtverfahren soll nicht länger als 12 Monate dauern. Nach Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Untersuchungskommission alle Personen, die in den Fall involviert waren oder sind. Sie berät hinweisgebende und sonstige Personen, die unverschuldet in Vorgänge von wissenschaftlichem Fehlverhalten verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und akademi-

schen Integrität. Insbesondere macht sie dem Rektorat im Sachstandsbericht Vorschläge zur Wiedergutmachung erlittener Schäden.

(9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre durch die Universität Rostock aufbewahrt. Das Recht der Akteneinsicht der am Verfahren beteiligten Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Verfahren nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Entscheidung über die aus dem Sachstandsbericht der Untersuchungskommission abzuleitenden Maßnahmen obliegt dem Rektorat nach Prüfung des Berichts. Die Untersuchungskommission und das Ombudskollegium werden über das weitere Vorgehen informiert. Das Rektorat entscheidet, ob und wem der Sachstandsbericht bekannt gegeben wird.

(2) Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüfen das Rektorat und andere zuständige Organe und Gremien der Universität, denen der Sachstandsbericht durch das Rektorat bekannt gegeben wurde, im pflichtgemäßen Ermessen und in eigener Verantwortung, ob und welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind, um das wissenschaftliche Fehlverhalten zu ahnden und zu korrigieren sowie ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen. Hierzu können insbesondere folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Bei schuldhaften wissenschaftlichen Fehlverhalten kann eine Rüge ausgesprochen werden und der Rückzug oder Widerruf von Abhandlungen zur Erreichung akademischer Grade, Monografien und anderer Publikationen empfohlen werden. Über die Möglichkeit der Wiedereinreichung nach Korrektur entscheidet die Herausgeberin oder der Herausgeber des entsprechenden Publikationsmediums.
2. Bei Fehlen der zugrunde liegenden Originaldaten innerhalb der in § 2 Absatz 10 genannten Frist von zehn Jahren kann eine Fälschung nicht ausgeschlossen werden, weshalb bei der schuldhaften Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht die Aufforderung ergehen soll, die entsprechende Publikation zurückzuziehen oder zu widerrufen.
3. Beim Nachweis einer vorsätzlichen Fälschung, Manipulation oder Erfindung von Daten ist zum Rückzug oder Widerruf der entsprechenden Publikation aufzufordern und es kann zu einer Aberkennung der mit diesen gefälschten Daten erworbenen akademischen Grade kommen.
4. Wurden falsche Ergebnisse veröffentlicht, ist die Öffentlichkeit darüber zu informieren.
5. Durch wissenschaftliches Fehlverhalten Betroffene, wie etwa andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wissenschaftliche Einrichtungen, Fachzeitschriften, Verlage oder andere Publikationsmedien, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen oder Ministerien, sind zu informieren.

(3) Weitere rechtliche Maßnahmen, etwa gemäß dem Disziplinarrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Zivilrecht, oder dem akademischen Prüfungsrecht, bleiben unberührt.

§ 10

Berichtswesen

Das Ombudskollegium übermittelt der Untersuchungskommission einmal jährlich einen Bericht über die im abgelaufenen Amtsjahr behandelten Verdachtsfälle. Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission berichtet jährlich dem Akademischen Senat über den Stand der von der Untersuchungskommission durchgeführten Verfahren sowie über die von den Ombudspersonen mitgeteilten Verfahren. Die Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig treten die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock vom 11. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2015) außer Kraft.

(2) Laufen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Vorprüfungen oder förmliche Untersuchungen, so werden diese Verfahren nach den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock vom 11. Dezember 2015 durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 9. Januar 2019.

Rostock, den 15. Januar 2019

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck